

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Parteiausschlussverfahren

Bundesvorstand Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsteller, —

vertreten durch

—

—

— 1. Vertretung für den Antragsteller, —

— 2. Vertretung für den Antragsteller, —

g e g e n

—

vertreten durch

Eine Vertretung liegt dem Gericht bisher nicht vor.

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **FSG-06-23-H**

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 24.01.2024 durch die Richter Vladimir Dragnić -Vorsitzender Richter am FSG-, Sandra Schwab -Stv. Richterin am FSG-, Norman Chapman und Melano Gärtner beschlossen:

- I. **Das Parteiausschlussverfahren wird fortgeführt.**
- II. **Die Verfahrensbeteiligten bekommen bis zum 19.02.2024 Zeit und Gelegenheit, bei Gericht Anträge zu stellen und Stellungnahmen abzugeben.**
- III. **Das Gericht schließt den Landesvorstand Brandenburg als Antragsteller vom hiesigen Verfahren aus.**
- IV. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 SGO wird zu einer fernmündlichen Verhandlung im Hauptverfahren für den **28.02.2024 um 20:30 Uhr** geladen. Diese findet als Sprachkonferenz auf dem Mumble-Server mumble.piratenpartei-nrw.de in den Räumen des Gerichtes [Piratenpartei NRW / Gliederungen / Bund / Schiedsgericht der Länder] statt¹. Es wird angeregt, dass die Beteiligten persönlich erscheinen.

¹Hinweise, Anleitungen zu Mumble und zum Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Mumble>

Der Richter Stefan Lorenz scheidet zum 01.01.2024 gemäß § 3 Abs. 6 Schiedsgerichtsordnung (SGO) aus dem Verfahren aus.

Mit Beschluss des BSG vom 30.01.2024, bleibt der Leitsatz aus BSG 7 / 2019 vom 16.09.20192 aufrechterhalten, eine Anhörung ist im Vorfeld bei einem Parteiausschlussverfahren nicht nötig. Da von keinem Verfahrensbeteiligten ein Antrag auf Fortsetzung zum Ruhen des Verfahrens gestellt wurde, steigt das FSG wieder in die Verhandlung ein.

I. Begründung zu III.

Bereits im Vorfeld wurden die Antragsteller mit E-Mail vom 17.12.2023 (Fallakte: Mail 002) dahingehend informiert, dass ein einzelner Vorstand ausreichend sei, um ein Parteiausschlussverfahren bei Gericht anzustrengen. Mit Mitteilung des Bundesvorstands (Fallakte: Mail 003) an das FSG wurde dem Gericht mitgeteilt, dass diese Vorgehensweise im Vorfeld mit dem Landesvorstand Brandenburg verabredet wurde.

1.

Weder kam der Bundesvorstand für den Landesvorstand Brandenburg, noch der Landesvorstand Brandenburg selbst, der Aufforderung aus der E-Mail vom 17.12.2023 (Fallakte: Mail 002) nach, dem Gericht den Beschluss zum Führen eines Parteiausschlussverfahren (PAV) am FSG vorzulegen. Die bloße Verabredung zum Führen des Parteiausschlussverfahrens, oder Absprache im Vorfeld zwischen beiden Vorständen, reicht nicht aus, da der Bundesvorstand nicht über eine Entscheidungsbefugnis über den Landesvorstand Brandenburg verfügt. Alternativ hätte stattdessen der Bundesvorstand einen Antrag zur Beiladung bei Gericht stellen können. Eine Beiladung macht einen Piraten oder ein Organ nicht zwangsweise zu einem Verfahrensbeteiligten.

Das Gericht setzte in seiner E-Mail (Fallakte: Mail 002) für den Fall, dass der Antrag nicht noch auf der Sitzung des FSG am 20.12.2023 behandelt werden sollte, den Vorständen eine Frist, die geforderten Informationen bis spätestens 27.12.2023 beizubringen. Der Landesvorstand Brandenburg ließ die Frist verstreichen.

2.

Mit dem Eröffnungsbeschluss FSG-06-23-H vom 20.12.2023 erging an die beteiligten Organe die Rechtsbelehrung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO.

a.

Für die Vertreter des Landesvorstandes Brandenburg wurden dem Gericht zwar Mailadressen auf Nachfrage (Fallakte: Mail 002) nachgereicht. Eine Bestätigung des Landesvorstandes Brandenburg blieb aus. Leider wurde beim Übertragen der Mailadressen in die Beschlussvorlage die Bindestriche, die sich in den Domainnamen der jeweiligen Mailadressen befanden, nicht mitkopiert, sodass eine Mailzustellung an die benannten Vertreter des Landesvorstandes Brandenburg fehlschlugen. Der Umstand der Nichtzustellung wurde den jeweiligen Vorständen mitgeteilt, doch bis zum jetzigen Zeitpunkt hat

der Landesvorstand Brandenburg auf den Hinweis nicht reagiert. Da beide benannten Vertreter auch selbst Mitglied des besagten Landesvorstandes sind, ist davon auszugehen, dass der Eröffnungsbeschluss auch Ihnen zur Kenntnis gereicht wurde.

b.

Dem Gericht lag zusätzlich auch keine Legitimation für die benannten Verfahrensvertreter für den Landesvorstand Brandenburg vor. Aus der veralteten Zuständigkeitsübersicht² aus dem Wiki konnte das Gericht diesbezüglich nichts ableiten und eine im Vorfeld abgesprochene Aktion ist dem Gericht als Legitimation, dass der Bundesvorstand für den Landesvorstand sprechen und Entscheidungen fällen darf, nicht ausreichend.

3.

Aufgrund der verstrichenen Frist zur Nachbesserung (27.12.2023) des Antrags, welcher auch an den Landesvorstand Brandenburg erging (Fallakte: Mail 002) und der Rechtsbelehrung aus dem Eröffnungsbeschluss vom 20.12.2023 (Fallakte: Mail 004c+d) zur Benennung von Vertretern und deren Bestätigung, hätte der Landesvorstand Brandenburg daher spätestens nach der Informationsmail (Fallakte: Mail 004b) handeln müssen. Dies geschah nicht.

a.

Da § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGO trotz Aufforderung nicht nachgekommen wurde und eine Kontaktaufnahme über den Landesvorstand zu keiner Reaktion führte, beschloss das Gericht den zweiten Antragsteller aus dem Verfahren herauszunehmen. Die Alternative wäre gewesen, den Antrag aus formalen Gründen in Gänze abzuweisen. Da allerdings ein Vorstand ausreichend ist, den Antrag auf ein Parteiausschlussverfahren bei Gericht zu stellen und der Bundesvorstand dem Gericht alle geforderten Unterlagen einreichte, bot sich im Zuge der Verfahrensökonomie dieser Mittelweg an.

b.

Es ist noch anzumerken, dass durch die Anordnung zum Ruhen des Verfahrens dem Landesvorstand Brandenburg erheblich mehr Zeit zur Nachbesserung oder zur Heilung der nicht nachgekommenen Aufforderung zur Mitwirkung gegeben wurde. Im Regelfall führt es in Verfahren mit vergleichbarer Fristüberschreitung dazu, dass Anträge abgewiesen werden.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Tenor zu I., II. und IV. sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Gegen den Tenor zu III. kann der Landesvorstand Brandenburg, sofern er einen Vertreter dem Gericht gegenüber benennt, binnen 14 Tage nach Erhalt dieses Beschlusses sofortige Beschwerde unter **anrufung@fsg.piratenpartei.de** gemäß § 8 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13a Abs. 1 SGO einlegen.

Postanschrift:

²LaVoBB GO - Geschäftverteilung Stand: 30.04.2021

Beschluss
Berlin, den 24.01.2024
Az. FSG-06-23-H



Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
anrufung@fsg.piratenpartei.de

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Melano
Gärtner

Sandra
Schwab

Vladimir Dragnić
Berichterstatter

Norman
Chapman

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Vladimir
Dragnić
Vorsitzender

Sandra
Schwab
Stv. Vorsitz

Lothar
Krauß
Richter

Norman
Chapman
Richter